

Stadtamt Traun

Wirtschaftsservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Antrag
für eine Förderung im Sinne der "Richtlinien für die Förderung von
Nahversorgungsbetrieben und körpernahen Dienstleistern in Traun"

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

Investition	Zustelldienst
Vollsortiment	Mobiler körpernaher Dienstleister

I. Firma/Förderwerber

Firmenwortlaut *							
Straße *							
Hausnummer *		bis		Stiege		Tür	
Postleitzahl *				Ort *			
Telefon 1 *				E-Mail *			
Telefon 2				Fax			

Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:

IBAN *	Kontoinhaber *
Bank *	BIC *

II. Betriebliche Verhältnisse

1. Gewerbeschein bzw. Konz. - Urkunde ist hinzuzufügen

2. Rechtliche Form des Unternehmens

3. Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)

Familienname *	Akademischer Grad
Vorname *	

III. Investitionsvorhaben wurde bei einer Trauner Firma getätigt:	
Beschreibung, Begründung und Höhe des Aufwandes lt. beigeschlossenen und unterfertigten Rechnungen:	
Gesamthöhe der Investition €	
Summe der sonstigen in den letzten drei Jahren empfangenen De-Minimis-Beihilfen:	

IV. Datenschutzerklärung
<p>Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Förderung von Nahversorgungsbetrieben in Traun und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten werden die Daten auch an externe Berater und Gerichte weitergegeben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf https://www.traun.at/Datenschutz</p>

V. Fördererklärung	
<p>Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderrichtlinien, welche ich vorbehaltlos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind.</p> <p>Mir ist bekannt, dass es sich bei dieser Förderung um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung der Kommission der EU vom 13. Dezember 2023 handelt (De-minimis-Beihilfe).</p>	
Ort, Datum	Stempel und firmenmäßige Unterschrift

Achtung!
<p>Unbedingt beizulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Förderung von Investitionen: Rechnungen - bei Förderung des Zustelldienstes: Fahrtenbuch oder Kundenliste - bei Förderung des Vollsortimentes: Rechnungen oder Lieferscheine - bei Förderung von körpernahen Dienstleistern: Fahrtenbuch
<small>Version: April 2026</small>

Richtlinien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben und körpernahen Dienstleistern

§ 1 Förderziel

Ziel der Förderung ist die Sicherung der Versorgung der örtlich wohnhaften Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs durch die Erhaltung von Nahversorgungsbetrieben sowie die Versorgung mit mobilen körpernahen Dienstleistungen.

§ 2 Förderwerber

Förderwerber können Inhaber von Gewerbebetrieben sein, deren Gewerbeberechtigung zum Lebensmittelhandel, zur Ausübung des Bäcker- oder Fleischerhandels berechtigt und körpernahe Dienstleister, wenn sie auch mobile Dienstleistungen in Traun anbieten, soweit diese Betriebe als Einzelunternehmen oder in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft geführt werden und ihren Standort in Traun haben.

§ 3 Fördergegenstand und Förderhöhe

Gegenstand der Förderungen sind nicht zedierbare und nicht rückzahlbare Barleistungen als:

1. Investitionsbeihilfe zur Erhaltung von Nahversorgungsbetrieben sowie zu deren Verbesserung der Geschäfts- bzw. Betriebsausstattung.
Förderhöhe: 35 % der Investitionssumme, maximal jedoch € 6.500,--.
Werden die Investitionen bei einem Trauner Betrieb getätigt, erhöht sich die Förderung und es gilt folgende Regelung:
40% der Investitionssumme, maximal jedoch € 7.500,--. Die obgenannten Beträge können innerhalb von 5 Jahren ab Einbringen des ersten Förderansuchens ausgeschöpft werden. Wurde bereits eine Förderung nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Strukturen gewährt, ist diese in Abzug zu bringen.
2. Kostenbeihilfe für Lebensmittelhändler, Bäcker und Fleischer für die Aufrechterhaltung bzw. Installierung eines Zustelldienstes (soweit dieser mindestens zweimal wöchentlich erfolgt).
Förderhöhe: Höchstens € 1.000,-- pro Kalenderjahr
3. Kostenbeihilfe für körpernahe Dienstleister, wenn sie ihre Dienstleistung überwiegend im Stadtgebiet von Traun als mobile Dienstleistung anbieten.
Förderhöhe: Höchstens € 350,-- pro Kalenderjahr
4. Kostenbeihilfe für ein Vollsortiment von Waren des täglichen Bedarfs (vgl. Fördervoraussetzungen § 4).
Förderhöhe: Höchstens € 1.000,-- pro Kalenderjahr

§ 4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung eines Lebensmittelhandelsbetriebes ist die Führung eines möglichst vollständigen Sortiments von Waren des täglichen Bedarfes. Das sind u.a. folgende Sortimentsgruppen: Brot, Milch, Milchprodukte, Gemüse, Obst, Gewürze, Eier und Getränke.

Körpernahe Dienstleister haben ihre mobile Dienstleistung auf Trauner Stadtgebiet zu erbringen (Vorlage Fahrtenbuch).

§ 5 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

1. Einkaufszentren, Warenhäuser, Großkaufhäuser, Tankstellenshops sowie überregional tätige Filialisten.
2. Nahversorgungsbetriebe, die sich in einem Einkaufszentrum, Shopping-zentrum etc. befinden.
3. Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.
4. Die Anschaffung von Fahrzeugen.
5. Rechnungen, über mehr als ein Jahr vor Einbringung des Förderansuchens durchgeführte Investitionen.
6. Förderwerber, die wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 6 Ablauf

Der Förderwerber stellt einen Antrag an die Stadtgemeinde Traun. Das Antragsformular ist im Wirtschaftsservice der Stadtgemeinde Traun erhältlich und auf der Website der Stadtgemeinde Traun abrufbar.

Zum Antrag sind die Nachweise über die Führung eines möglichst vollständigen Sortiments von Waren des täglichen Bedarfs (vgl. § 4 Fördervoraussetzungen), eines Zustelldienstes bzw. der Erbringung einer mobilen Dienstleistung (beispielsweise Fahrtenbuch) sowie der Nachweis der Gewerbeberechtigung zu erbringen.

Ansuchen um Kostenbeihilfe für die Aufrechterhaltung bzw. Installierung eines Zustelldienstes, der Erbringung einer mobilen, körpernahen Dienstleistung sowie Ansuchen um Kostenbeihilfe für die Führung eines Vollsortiments von Waren des täglichen Bedarfs müssen im jeweiligen Rechnungsjahr gelegt werden. Bei Investitionsbeihilfen muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Investition gelegt werden.

Die Gewährung der Förderung kann an bestimmte Auflagen gebunden werden. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, auch nach dem Eingang von Förderansuchen, durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Traun möglich. Die Höhe der Gesamtsumme der Fördermittel ist mit der Summe laut Voranschlag der Stadtgemeinde Traun für das jeweilige Finanzjahr begrenzt.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die bereits gewährte Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die Fördermittel nachweislich zweckwidrig verwendet werden und allenfalls erforderliche Überprüfungen bzw. Auskünfte über die Mittelverwendung verweigert werden oder wenn zu Tage kommt, dass ein Förderansuchen mit unrichtigen Angaben begründet wurde.

Bei Wegfall der Voraussetzungen gem. § 2 innerhalb von einem Jahr ab Gewährung ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen. Bereits bezogene Förderungen sind binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch die Stadtgemeinde Traun zurückzuzahlen.

§ 8 Datenschutz

Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Förderung und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages. Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/Datenschutz.

Jede gewährte Förderung wird proaktiv gem. Informationsfreiheitsgesetz veröffentlicht.

§ 9 Sonstiges

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben treten mit 1.5.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.2.2024 außer Kraft. Diese

Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 15.4.2026 beschlossen.

Der Bürgermeister



Ing. Karl-Heinz Koll